

1. Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist Ihr gesamter Hausrat, dazu gehören:

- 1.1 Alle in Ihrem Haushalt privat genutzten Sachen einschließlich Wertsachen (z. B. Schmuck oder Bargeld). Weitere Erläuterungen zu den Wertsachen finden Sie in Ziffer 2. Entschädigung für fremdes Eigentum in Ihrem Haushalt leisten wir nur, soweit der Eigentümer keine Entschädigung aus einer eigenen Versicherung erlangen kann.
- 1.2 Antennenanlagen und Markisen, die Sie ausschließlich privat nutzen und die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden (Versicherungsgrundstück).
- 1.3 Kanus, Ruderboote, Falt- und Schlauchboote und deren Motoren, Surfgeräte, Fall- und Gleitschirme und nicht motorisierte Flugdrachen.
- 1.4 Haustiere, die üblicherweise in Wohnungen gehalten werden.
- 1.5 Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die Sie oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen ausschließlich beruflich oder gewerblich nutzen.
- 1.6 Handelswaren/Musterkollektionen zum Einkaufspreis bis 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- 1.7 Alle in das Gebäude eingefügten Sachen, für die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr tragen, weil sie sie auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben. Versichert sind hierbei auch serienmäßig hergestellte Ladestationen bzw. Wallboxen, sofern diese der Eigennutzung dienen, von einem Fachbetrieb nach anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurden.
- 1.8 Technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden (Versicherungsgrundstück) bis 5.000 Euro je Versicherungsfall.
- 1.9 Balkonkraftwerke
„Plug-and Play“ Solaranlagen, sogenannte Balkonkraftwerke sind im Rahmen der Hausratversicherung mitversichert, sofern sie sich auf dem Grundstück der versicherten Wohnung befinden. Voraussetzung ist weiterhin, dass die geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. So ist aktuell eine Anmeldung beim Marktstammdatenregister verpflichtend. Die Installation und die Wartung der Anlage ist gem. der Herstellerangaben und aller Sicherheitsvorschriften durchzuführen.

Die Entschädigung ist auf 4.000, - EURO je Schadenfall begrenzt.

2. Was sind Wertsachen und wie hoch sind sie mitversichert?

- 2.1 Wertsachen sind Sachen, die nicht ständig genutzt werden. Somit gilt beispielsweise eine hochwertige Uhr, die nicht Teil einer Sammlung ist, nicht als Wertsache. Als Wertsachen sind versichert Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte), Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold und Platin, Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Kunstgegenstände, Sachen aus Silber sowie Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind, nicht jedoch Möbelstücke).
Für die aufgezählten Wertsachen zahlen wir je Versicherungsfall eine Entschädigung von insgesamt bis zu 50 Prozent der Versicherungssumme. Sie können eine höhere Entschädigungsgrenze, je weitere zehn Prozent gegen Mehrbeitrag und Absprache mit uns, vereinbaren.

Die Entschädigungsgrenze erhöht sich je Versicherungsfall auf 80 Prozent der Versicherungssumme bei folgenden Ereignissen:

- Heiligabend und Weihnachten (24., 25., 26.12.),
- Tag der silbernen und goldenen Hochzeit sowie späterer Hochzeitsjubiläen des Versicherungsnehmers,
- Trauung (standesamtliche und kirchliche) des Versicherungsnehmers sowie seiner Kinder und Enkelkinder,
- runde Geburtstage ab dem 50. Lebensjahr des Versicherungsnehmers oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen,
- Taufe, Konfirmation, Kommunion oder Firmung eines Kindes oder Enkelkindes des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person,
- Tag der Beisetzung und Tag der Trauerfeier für den Versicherungsnehmer oder den mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen,
- auf Urlaubsreisen des Versicherungsnehmers.

Dieser verbesserte Versicherungsschutz gilt auch für vergleichbare Feiertage/ Trauerfeiern anderer Religionen.

Dieser erhöhte Schutz beginnt einen Monat vor dem Ereignis. Er endet einen Monat nach dem Ereignis.

Zusätzlich gelten für einzelne Sachen folgende besondere Regelungen bei jedem Versicherungsfall.

- 2.2 Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge sind bis 5.000 Euro versichert, wenn sie sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden.

Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere sind außerhalb verschlossener Wertschutzschränke bis 20.000 Euro versichert.

Für Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, alle Sachen aus Gold und Platin besteht Versicherungsschutz bis 40.000 Euro, sofern sie sich außerhalb verschlossener Wertschutzschränke befinden.

Alle hier in Ziffer 2.2 genannten Wertsachen sind bis insgesamt 100.000 Euro mitversichert, wenn sie in einem verschlossenen Wertschutzschrank aufbewahrt werden. Dieser Wertschutzschrank muss ein mehrwandiger Stahlschrank mit einem Mindestgewicht von 200 kg sein, oder ein Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür, der eingemauert oder fest mit dem Gebäude verbunden ist (Wandbefestigung ist ausreichend, ebenfalls ausreichend ist ein VdS-zertifizierter Wertschutzschrank der Klasse III).

3. Welche Sachen sind nicht versichert?

Nicht zum versicherten Hausrat gehören:

- 3.1 Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger und deren Teile. Kraftfahrzeugzubehör (z. B. Reifen, Campingausrüstung) ist davon abweichend versichert, wenn es sich innerhalb des Versicherungsortes (Wohnung, Garage, Keller) befindet, bis maximal 10 % der Versicherungssumme.
Ebenfalls nicht versichert sind Krankenfahrstühle, Fahrräder (auch Elektro-Fahrräder), Aufsitzrasenmäher, Go-Karts, wenn diese Sachen versicherungspflichtig sind.
- 3.2 Alle Luft- und Wasserfahrzeuge. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 1.3 genannten Sachen.
- 3.3 Eigentum Ihres Untermieters.
- 3.4 Alle Gebäudebestandteile. Davon ausgenommen sind die in Ziffer 1.7 genannten Sachen.

- 3.5 Sachen, die durch einen eigenen Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. Schmuck und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente oder Jagd- und Sportwaffen).

4. Wo ist der Hausrat versichert und wo ist er nicht versichert?

- 4.1 Versichert ist Ihr Hausrat in der im Versicherungsschein genannten, privat genutzten Wohnung einschließlich derer Balkone und Terrassen (Versicherungsort).
- 4.2 Ihr Hausrat ist auch versichert in Garagen, Kellerräumen, Nebengebäuden und gemeinschaftlich genutzten Räumen, die sich auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück befinden und ausschließlich privat genutzt werden. Das gilt auch für Ihre Garagen, die bis 5.000 Meter von Ihrer Wohnung entfernt sind. Alle diese Räume gehören zu Ihrer Wohnung.
Wenn die Garagen mehr als 5.000 Meter von Ihrer Wohnung entfernt sind, ist Ihr Hausrat ohne Wertsachen (auch Bargeld) versichert.
- 4.3 Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, können Sie Ihren Hausrat außerhalb Ihrer Wohnung in Sicherheit bringen. Er ist dann auch dort versichert.
- 4.4 Nutzen Sie in Ihrer Wohnung Räume ausschließlich beruflich oder gewerblich (sog. Arbeitszimmer), sind dort Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände versichert, sofern der Anteil an der Wohnfläche 50 Prozent nicht übersteigt.
Wohnfläche ist die Grundfläche aller Räume in einer Wohnung, einschließlich Hobbyräume. Nicht zur Wohnfläche zählen Treppen, Balkone, Loggien und Terrassen, sowie Keller-, Speicher- und Bodenräume, die nicht zu Wohn- oder Hobbyzwecken genutzt werden.
Wenn diese Arbeitszimmer auch über einen Zugang von außen betreten werden können (z. B. von der Terrasse), ersetzen wir Ihnen für Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände bis 15.000 Euro je Versicherungsfall.
- 4.5 Ihr Hausrat ist außerhalb Ihrer Wohnung weltweit bis zu acht Monate versichert.
- 4.5.1 Für Ihre Sportausrüstung entfällt diese zeitliche Begrenzung.
- 4.5.2 Bei einer berufsbedingten Abwesenheit beträgt der Zeitraum fünf Jahre.
- 4.5.3 Der Hausrat Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) ist unabhängig von deren Wohnort bis zu deren Heirat oder dem erstmaligen Eintritt in ein Arbeitsverhältnis mitversichert. Ab diesem Zeitpunkt benötigen die Kinder eine eigene Hausratversicherung.
Jedoch verlängern wir den Versicherungsschutz für die Kinder über Ihre Hausratversicherung. Er endet mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem Ihr Kind erstmalig in ein Arbeitsverhältnis eintritt oder heiratet.
Als Arbeitsverhältnis zählen nicht Berufsausbildung, Ferienjob oder sozialversicherungsfreie Beschäftigungen.
Für Schäden durch böswillige Beschädigung besteht kein Versicherungsschutz außerhalb des Versicherungsortes.
- 4.6 Wir versichern Ihren Hausrat auch in privat genutzten Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten. Wir ersetzen das, was das Geldinstitut nicht bezahlt. Die Entschädigung ist auf die für Wertsachen vereinbarte Entschädigung begrenzt. Die in Ziffer 2.2 aufgeführten Entschädigungsgrenzen für dort genannte Wertsachen bleiben bestehen.

5. Welche Schäden sind versichert und welche nicht?

Wir ersetzen Ihren Hausrat, wenn er durch die folgenden Gefahren zerstört oder beschädigt wird oder infolgedessen abhandenkommt (Versicherungsfall).

5.1 Feuer – was verstehen wir darunter? Was gehört dazu?

Zur Gefahr Feuer gehören folgende Schäden durch:

5.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft ausbreiten kann. Brandschäden durch Nutzwärme sind eingeschlossen. Zusätzlich sind Seng- und Schmorschäden mitversichert.

5.1.2 Blitzschlag

Kurzschluss-, Überstrom- und Überspannungsschäden durch Blitz oder durch sonstige atmosphärische Elektrizität sind mitversichert.

Schäden durch Stromausfall sind nicht versichert.

5.1.3 Explosion (auch „Blindgänger“), Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Aufprall eines Meteoriten, Aufprall eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder Ladung und Rauch und Ruß, der bestimmungswidrig ausgetreten ist.

5.1.4 Anprall eines Straßen-, Schienen- oder Wasserfahrzeugs sowie dessen Teile oder Ladungen, Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

5.1.5 Innere Unruhe, Streik oder Aussperrung.

Im Versicherungsfall geht eine Ersatzleistung von Bund, Ländern oder Gemeinden vor.

5.1.6 Kontamination durch betriebsbedingt auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück vorhandene radioaktive Isotope. Dies gilt nicht für radioaktive Isotope von Kernreaktoren.

5.1.7 Bruchschäden an Glaskeramik Kochflächen. Sofern technisch erforderlich, ersetzen wir auch die Kochflächentechnik.

Kein Versicherungsschutz besteht für diese Schäden, sofern Sie aus einer separaten Glasversicherung eine Entschädigung erhalten können.

5.1.8 Böswillige Beschädigung

Böswillige Beschädigung ist jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti). Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.

5.1.9 Nicht versichert sind Feuerschäden als Folge eines Erdbebens.

5.2 Leitungswasser – was verstehen wir darunter?

Unter Leitungswasser verstehen wir Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Leitungen und Schläuchen und Einrichtungen der Wasserversorgung und von Schwimmbecken, aus Heizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, Wasserbetten, Aquarien, Zisternenanlagen, Zimmerbrunnen, Wassersäulen, Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren.

Zu den Einrichtungen der Wasserversorgung zählen wir auch Duschbecken und -kabinen. Geflieste Böden im Bereich der Dusche sind Bestandteil des Duschbeckens und geflieste Wände im Bereich der Dusche sind Bestandteil der Duschkabine. Sich im gesamten Bad ausbreitende Nässeschäden durch Leitungswasser, das im Bereich der Dusche durch Fliesen- oder Silikonfugen austritt, sind vom Versicherungsschutz umfasst.

Wasserdampf und andere flüssige oder gasförmige Stoffe stellen wir dem Leitungswasser gleich.

Verschiedene Besonderheiten sind für Sie als Mieter und Wohnungseigentümer mitversichert, wenn Sie die Sachen auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben:

- Frostschäden an sanitären Anlagen.
- Bruchschäden innerhalb von Gebäuden an Rohren von sanitären Anlagen, leitungswasserführenden Installationen und an im Gebäude verlaufende Regalfallrohre.
- Bruchschäden an Wasch- und Spülmaschinenschläuchen, Armaturen (Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser oder Geruchsverschlüsse).
- Witterungsbedingter Rückstau ohne Rohrbruch bis zu einer Versicherungssumme von 15.000 Euro je Versicherungsfall. Ausgenommen hiervon gelten versicherte Objekte, die nach ZÜRS in die Gefahrenzone IV eingestuft wurden. Für die Gefahr Rückstau besteht eine Wartezeit. Der Versicherungsschutz beginnt 14 Tage nach Antragstellung oder zu einem später vereinbarten Beginn der Versicherung.
Die Wartezeit entfällt, wenn für Ihren Hausrat bereits vorher eine Hausratversicherung mit gleichartigem Schutz gegen Rückstau bestanden hat. Als weitere Voraussetzung gilt, dass es keine zeitliche Unterbrechung gab.

Nicht versichert sind Schäden durch Überschwemmung und durch Schwamm, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen. Auch Schäden am Inhalt des Aquariums sind nicht versichert.

5.3 Sturm und Hagel – was verstehen wir darunter?

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung. Hagel ist ein Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Gegen Schäden durch Sturm und Hagel versichern wir Ihren Hausrat innerhalb von Gebäuden.

Für einen Schaden auf dem Versicherungsgrundstück ersetzen wir bis 5.000 Euro. Diese Begrenzung gilt nicht für Ihre privaten Antennenanlagen und Markisen auf dem Grundstück.

Bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 Euro je Versicherungsfall sind auch Schäden mitversichert, die dadurch entstehen, dass durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz eindringt.

Nicht versichert sind Schäden durch Sturmflut, Lawinen, Schneedruck und Stromausfall.

5.4 Einbruchdiebstahl - was verstehen wir darunter?

Unter Einbruchdiebstahl verstehen wir, wenn Ihr Hausrat abhandenkommt, nachdem jemand in einem Gebäude

- in einen Raum einbricht, einsteigt oder mit unberechtigt nachgemachten Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen eindringt;
- in einem Raum ein Behältnis aufbricht oder mit unberechtigt nachgemachten Schlüsseln oder mit Hilfe von Werkzeugen öffnet;
- sich in einen Raum eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hat und anschließend aus diesem verschlossenen Raum ausgebrochen ist.

Weiterhin gilt als Einbruchdiebstahl, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes mit richtigen Schlüsseln eindringt. Dabei hat der Täter sich diese richtigen Schlüssel vorher durch Einbruchdiebstahl, Raub oder Diebstahl beschafft. Beim Diebstahl ist Voraussetzung, dass weder Sie noch jemand, der die Schlüssel in Gewahrsam hatte, dies fahrlässig ermöglicht haben.

Gleiches gilt auch für Behältnisse, wenn sie mit einem richtigen Schlüssel geöffnet werden.

Die hier genannten Voraussetzungen für Einbruchdiebstahl müssen ebenfalls erfüllt sein, wenn sich Ihr Hausrat außerhalb des Versicherungsortes befindet. Während

einer Reise gilt auch die Schiffskabine oder das gebuchte Zugabteil als Raum eines Gebäudes.

5.5 **Raub – was verstehen wir darunter?**

Unter Raub verstehen wir die Wegnahme versicherter Sachen unter Anwendung von Gewalt, um den Widerstand gegen die Wegnahme auszuschalten. Raub ist ebenfalls die Herausgabe oder Wegnahme versicherter Sachen unter Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben an Ort und Stelle. Dies gilt, wenn die Gewalt oder die Gewaltandrohung sich gegen Sie oder andere Mitglieder Ihres Haushaltes richtet. Sollte die angedrohte Gewalttat innerhalb des Versicherungsortes verübt werden, kann die Gewalt oder Gewaltandrohung sich gegen alle Personen richten, die mit Ihrer Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.

Für alle vorgenannten Personen besteht auch Schutz, wenn ihre Widerstandskraft unmittelbar vor der Wegnahme versicherter Sachen ausgeschaltet worden ist. Dies ist der Fall, wenn die Beeinträchtigung durch einen Unfall oder anderweitig unmittelbar vorher unverschuldet entstanden ist.

Mitversichert ist räuberischer Diebstahl. Dabei versucht der Täter die gestohlenen Sachen zu behalten, indem er Gewalt oder Gewaltmittel (z. B. Waffen) anwendet.

Nicht versichert sind einfacher Diebstahl, Trickdiebstahl und Erpressung.

5.6 **Vandalismus nach Einbruch oder Raub – was verstehen wir darunter?**

Wir verstehen unter Vandalismus, wenn sich der Täter durch einen Einbruch (siehe Ziffer 5.4) Zugang zum Versicherungsort verschafft und anschließend Ihren Hausrat vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

Diese Schäden sind auch versichert bei einem Raub (siehe Ziffer 5.5) innerhalb des Versicherungsortes.

5.7 **Diebstahl *plus* – was ist hier versichert?**

Versichert ist

- Diebstahl von Krankenfahrstühlen, Gehhilfen (z. B. Rollatoren) und Kinderwagen. Zubehör ist mitversichert.
- Diebstahl am Arbeitsplatz. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 250 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen und Wohnwagen weltweit. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 250 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeuganhängern und –dachboxen innerhalb von Europa. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 250 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Diebstahl aus dem Krankenzimmer während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes. Versichert ist auch der Diebstahl während ambulanter Behandlungen. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 250 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Diebstahl aus Arztpraxen, Ambulanzen, Krankengymnastik- bzw. Massagepraxen oder ähnlichen Einrichtungen, die der Vorbeugung, Erkennung oder Behandlung von Krankheiten oder Verletzungen von Menschen dienen. Die Entschädigung für Wertsachen ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.
- Diebstahl von Gartenmöbeln einschließlich Auflagen, Gartengeräten und Garteninventar, Grillgeräten einschließlich Zubehör, Kinderspielzeug und Spielgeräten, Antennenanlagen sowie Wäsche und Bekleidung vom versicherten Grundstück.
- Diebstahl aus verschlossenen Spinden oder Schließfächern.

Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 150 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

- Trickdiebstahl an Ihrem Versicherungsort.
Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Trickdiebstahl außerhalb Ihres Versicherungsortes.
Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Diebstahl aus Schiffskabinen oder Zugabteilen. Die Entschädigung für Wertsachen ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
Insgesamt ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 10.000 Euro begrenzt.
- Diebstahl von Waschmaschinen, Wäschetrocknern, Wäsche und Bekleidung. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- Diebstahl von Bekleidung und Lernmitteln während schulischer Veranstaltungen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
- Diebstahl von an der Außenseite der auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude fest verbundenen Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt und erfolgt nur, soweit Sie keine Leistung von Ihrer Gebäudeversicherung erhalten.

Werden Komponenten einer Smart Home Überwachung bzw. Gerätesteuerung gestohlen, besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe der Versicherungssumme.

Versicherungsschutz für Wertsachen und mobile elektronische Geräte besteht nur dann, wenn diese nicht sichtbar aufbewahrt wurden, z. B. in einer Schublade.

5.8 Fahrradkasko, Fahrraddiebstahl

Wir versichern im Rahmen der Hausratversicherung Ihre Fahrräder, Fahrradanhänger oder nicht versicherungspflichtigen Elektro-Fahrräder bis zu der Versicherungssumme je Versicherungsfall gegen Zerstörung und Beschädigung durch ein unvorhergesehenes Ereignis. Unvorhergesehen sind solche Ereignisse, die der Versicherungsnehmer weder vorhergesehen hat noch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte vorhersehen können.

Fahrräder, Fahrradanhänger und nicht versicherungspflichtige Elektro-Fahrräder sind auch gegen Abhandenkommen durch Diebstahl versichert; dabei besteht der Versicherungsschutz dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Diebstahls durch ein Schloss gesichert waren.

Zubehör ist mitversichert, soweit es gleichzeitig mit dem Fahrrad durch dieselbe Ursache zerstört/beschädigt wird bzw. zusammen mit dem Fahrrad abhandenkommt. Wird ausschließlich Zubehör zerstört, beschädigt oder entwendet, liegt kein Versicherungsfall vor.

In der Fahrradkasko besteht kein Versicherungsschutz für

- Schäden, die durch eine gebrauchsbedingte Abnutzung, Verschleiß oder durch allmähliche Einwirkung (z. B. Feuchtigkeit, Schimmel, Hitze) entstehen.
- Schäden, wenn die Fahrräder, die Fahrradanhänger und Zubehör nicht bestimmungsgemäß oder nicht nach den Vorgaben des Herstellers verwendet oder gereinigt werden.
- Schäden, durch Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen.
- Schäden, die nicht die Gebrauchs- oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen (z. B. Kratzer, Schrammen, Lack- oder ähnliche Schönheitsschäden).
- Schäden, für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (z. B. nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen).
- Schäden durch Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler.

- Fehler und Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung bestanden haben und Ihnen bekannt waren.

6. Wogegen sind meine Sachen grundsätzlich nicht versichert?

Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Verfügung von hoher Hand oder durch Kernenergie nicht versichert.

7. Welche Kosten sind im Versicherungsfall in welcher Höhe versichert?

Im Versicherungsfall ersetzen wir Ihnen neben dem Sachschaden zusätzlich verschiedene notwendige Kosten, die Ihnen durch den versicherten Schaden tatsächlich entstanden sind.

- 7.1 Kosten, um einen Schaden abzuwenden, zu mindern oder festzustellen.
- 7.2 Kosten für das Feuerlöschen einschließlich der Aufwendungen für freiwillige Löschhelfer sowie Kosten für das Aufräumen und Entsorgen von Ihrem Hausrat (auch wenn er radioaktiv verseucht ist).
- 7.3 Kosten für das Bewegen und Schützen, um Ihren Hausrat wiederherzustellen.
- 7.4 Bewachungskosten und Kosten für provisorische Schutzmaßnahmen.
- 7.5 Kosten für das Auswechseln von Schlössern, wenn beim Versicherungsfall Schlüssel für Ihre Wohnungstüren oder für Wertschutzschränke, die sich in Ihrer Wohnung befinden, abhandenkommen. Gleiches gilt, wenn beim Versicherungsfall Schlüssel von nicht zu Ihrer Wohnung gehörenden Türen auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück abhandenkommen.
- 7.6 Kosten für die Reparatur von Gebäudebeschädigungen und Sicherungsanlagen im Bereich Ihrer Wohnung, soweit Sie keine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag erhalten.
- 7.7 Kosten für die Reparatur von Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in Ihrer gemieteten oder im Sondereigentum befindlichen Wohnung.
- 7.8 Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte).
- 7.9 Kosten für Mehrverbrauch von Frischwasser einschließlich der Aufwendungen für das Abwasser und Gas sowie Mehrverbrauch von Öl und Betriebsflüssigkeiten von Heizungs- und Klimaanlage.
- 7.10 Kosten für das Auswechseln von Schlössern von Kraftfahrzeugen. Voraussetzung ist, dass die Kraftfahrzeuge von Ihnen oder von Mitgliedern Ihres Haushaltes privat genutzt werden.
- 7.11 Mietkosten für dringend benötigte Haushaltsgeräte. Voraussetzung ist, dass eine umgehende Reparatur oder Ersatzbeschaffung nicht möglich ist.
- 7.12 Kosten für eine Betreuung Ihrer Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), wenn Sie sich nicht um Ihre Kinder kümmern können. Dies ist der Fall, wenn Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist oder Sie durch Unfall oder Noteinweisung ins Krankenhaus gekommen sind. Gleiches gilt bei Ihrem Tod.
- 7.13 Wir leisten auch Entschädigung für Schäden an Ihrer Wäsche, die durch einen technischen Defekt an der Waschmaschine entstehen. Es besteht kein Außenversicherungsschutz
- 7.14 Kosten für die Unterbringung Ihrer Haustiere in einer Tierpension oder einem Tierheim, wenn Sie sich nicht um Ihre Haustiere kümmern können. Dies ist der Fall,

wenn Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist oder Sie durch Unfall oder Noteinweisung ins Krankenhaus gekommen sind. Gleiches gilt bei Ihrem Tod.

- 7.15 Kosten für die vorzeitige Rückreise aus dem Urlaub zu Ihrer Wohnung. Dies gilt, wenn der versicherte Schaden voraussichtlich mehr als 5.000 Euro beträgt. Wir erstatten Ihnen und den Mitgliedern Ihres Haushaltes die Fahrtmehrkosten für einen Economy-Plus-Flug oder eine Bahnfahrt erster Klasse.
Wir ersetzen auch Kosten eines Reiserückrufes über Rundfunk oder über andere Medien. Voraussetzung ist, dass Sie dies vorher mit uns abgestimmt haben.
- 7.16 Umzugskosten, wenn Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist. Gleiches gilt, wenn es nach einem Schaden durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub in Ihrer Wohnung für Sie unzumutbar ist, Ihre bisherige Wohnung weiter zu bewohnen. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- 7.17 Kosten zur Wiederherstellung für private Dateien. Die Entschädigung ist auf 3.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- 7.18 Nachgewiesene Kosten für eine Unterbringung (z. B. in einem Hotel oder einer Pension) mit Frühstück und Telefonkosten. Bei einer privaten Unterbringung erstatten wir eine Pauschale von 35 Euro je Tag.
Voraussetzung ist, dass Ihre Wohnung durch den Schaden unbewohnbar ist. Die Entschädigung für Telefonkosten ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Insgesamt ist die Entschädigung auf 50 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall begrenzt.
- 7.19 Transport- und Lagerkosten bis zu 365 Tagen, wenn Ihre Wohnung durch den Versicherungsfall unbewohnbar ist.
- 7.20 Kosten für die Mietfortzahlung, wenn Sie trotz Unbewohnbarkeit der Wohnung weiterhin Miete zahlen müssen.
- 7.21 Kosten für eine psychologische Erstberatung. Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- 7.22 Kosten durch eine unberechtigte Benutzung von Scheck-/Kreditkarten, einem digitalen Personalausweis und von Telefonen sowie der widerrechtlichen Verwendung von Kontodaten. Wir ersetzen den Teil des entstandene Schadens, für den das Geldinstitut nicht aufkommt. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.
- 7.23 Kosten für Schäden durch Phishing beim Online Banking. Die Entschädigung ist auf 1.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

8. Welche Kosten sind unabhängig von einem Versicherungsfall versichert?

Ohne das Vorliegen eines Versicherungsfalles erstatten wir

- 8.1 Kosten nach Ziffer 7.22. Die Entschädigung ist auf 10.000 Euro je Schadenfall begrenzt.
- 8.2 Kosten für die Beseitigung von Schäden aus den nachfolgend beschriebenen Ereignissen, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.
Die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude werden an der Außenseite durch Dritte
- vorsätzlich zerstört oder beschädigt. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 15.000 Euro begrenzt.
 - durch Graffiti verunstaltet. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden durch die Gefahren Feuer und Leitungswasser und Schäden durch einen Einbruch oder Einbruchversuch.

Nicht versichert ist der Bruch von Außen- und Innenverglasungen des Gebäudes durch diese Ereignisse.

Die auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Gebäude und dort befindlicher Hausrat werden durch wildlebende Wirbeltiere zerstört oder beschädigt. Zu den Wirbeltieren gehören z. B. Nager, Waschbären, Wildschweine oder Vögel. Insekten gehören nicht zu den Wirbeltieren. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 15.000 Euro begrenzt.

Nicht versichert sind Schäden durch Exkreme sowie Schäden durch Katzen und Hunde. Folgeschäden aller Art, z. B. durch Fehlen elektrischer Spannung oder Sengschäden, sind ebenfalls nicht versichert. Weiterhin nicht versichert sind Schäden durch Marderbiss oder den Biss sonstiger Kleinnager an elektrischen Leitungen und elektrischen Anlagen innerhalb der Gebäude.

- 8.3 Kosten für die Wiederherstellung versicherter Sachen, die auf dem Versicherungsgrundstück vorsätzlich beschädigt wurden. Die Entschädigung ist je Schadenfall auf 10.000 Euro begrenzt.
- 8.4 Kosten für die Wiederbeschaffung von Gefrier- oder Tiefkühllebensmittel, die durch den Ausfall einer Kühleinrichtung in Ihrer Wohnung verdorben sind, weil es einen unvorhergesehenen Stromausfall gegeben hat.
- 8.5 Kosten für die Wiederherstellung oder -beschaffung versicherter Sachen, die durch einen Unfall des Kraftfahrzeuges, des Beförderungsunternehmens oder des öffentlichen Verkehrsmittels, mit welchem sie befördert werden, zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 Euro begrenzt.

9. Welche Bedeutung haben Versicherungswert und Versicherungssumme?

- 9.1 Die vereinbarte Versicherungssumme soll dem Neuwert Ihres Hausrats (Versicherungswert) entsprechen. Wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert, berechnen wir die Entschädigung bei einem Schaden anteilig (siehe Ziffer 10.5 Unterversicherung).
- 9.2 Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert Ihres Hausrats für Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- 9.3 Für Kunstgegenstände und Antiquitäten ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.
- 9.4 Für nicht mehr verwendbaren Hausrat ist der Versicherungswert der erzielbare Verkaufspreis.
- 9.5 Die vereinbarte Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent. Bei einem Umzug oder einer baulichen Erweiterung Ihrer Wohnung beträgt der Vorsorgebetrag 100 Prozent. Dies gilt für 12 Monate ab Umzugsbeginn bzw. ab Fertigstellung der Erweiterungsarbeiten.

10. Welche Entschädigung erhalte ich bei einem Schaden? Was ist, wenn ich unterversichert bin?

- 10.1 Wir ersetzen den Versicherungswert für zerstörte oder abhandengekommene Sachen.
- 10.2 Bei beschädigten Sachen ersetzen wir die Reparaturkosten zuzüglich einer Wertminderung, die die Reparatur nicht ausgleichen kann. Höchstens zahlen wir jedoch den Versicherungswert.

- 10.3 Wenn die Sachen einen Restwert haben, ziehen wir ihn von der Entschädigung ab.
- 10.4 Im Versicherungsfall ist eine Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorge begrenzt.
- 10.5 Unterversicherung**
Der Hausrat ist unterversichert, wenn beim Versicherungsfall die Versicherungssumme niedriger ist als der Versicherungswert. Wir können dann Ihren Schaden nicht vollständig bezahlen. So berechnen wir die Entschädigung:
Schaden multipliziert mit der Versicherungssumme (plus 30 Prozent Vorsorgebetrag) dividiert durch Versicherungswert.
Besteht eine Unterversicherung wird diese jedoch nicht auf die versicherten Kosten angewendet.
- 10.6 Unterversicherungsverzicht**
Haben Sie mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart, kürzen wir im Versicherungsfall auch bei einer Unterversicherung die Entschädigung nicht.
Die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht können Sie oder wir zum Ende des laufenden Versicherungsjahres mit einer Frist von drei Monaten in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Sie können bestimmen, dass Ihre Kündigung erst zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
Kündigen wir diese Vereinbarung, so können Sie die Hausratversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung kündigen. Sie können entscheiden, ob die Kündigung zum gleichen Zeitpunkt oder zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- 11. Gibt es ein Sachverständigenverfahren?**
Sie können nach einem Versicherungsfall verlangen, dass ein Sachverständiger die Höhe des Schadens feststellt. Wir haben auch diese Möglichkeit.
Derjenige, der den Sachverständigen einschalten möchte, muss ihn beauftragen und auch bezahlen.
Wenn wir beide einen Sachverständigen wünschen, beauftragen und bezahlen Sie Ihren Sachverständigen und wir unseren. Können die Sachverständigen sich nicht einigen, entscheidet ein dritter Sachverständiger. Diesen haben die beiden anderen Sachverständigen vor Beginn des Verfahrens als Obmann benannt. Die eine Hälfte der Kosten für den Obmann zahlen wir, die andere Hälfte Sie.
Übersteigt der entschädigungspflichtige Schaden 10.000 Euro, übernehmen wir alle Kosten der Sachverständigen.
Das Ergebnis der Sachverständigen oder des Obmannes ist für Sie und für uns verbindlich. Auf dieser Grundlage berechnen wir die Entschädigung.
- 12. Wie und wann erhalte ich die Entschädigung?**
- 12.1 Sie erhalten unsere Entschädigung als Geldzahlung innerhalb von fünf Werktagen, nachdem unsere Leistungspflicht und die Höhe des Schadens feststehen.
- 12.2 Sofern wir mit Ihnen individuell eine feste Selbstbeteiligung vereinbart haben, gilt:
Von der Entschädigung ziehen wir je Versicherungsfall die mit Ihnen im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung ab.
Eine Selbstbeteiligung gilt nicht für von uns veranlasste Kosten zur Schadenabwendung oder Schadenminderung.
- 12.3 Sofern Sie bei Vertragsabschluss eine Selbstbeteiligung zur Reduzierung Ihres Beitrages gewählt haben, gilt:
Von der Entschädigung ziehen wir je Versicherungsfall die von Ihnen gewählte Selbstbeteiligung ab.
Die Selbstbeteiligung gilt nicht für von uns veranlasste Kosten zur Schadenabwendung oder Schadenminderung.

Nach drei schadenfreien Versicherungsjahren in Folge ziehen wir bei der ersten Schadenregulierung die Selbstbeteiligung nicht ab.

Nach sechs schadenfreien Versicherungsjahren in Folge ziehen wir bei den ersten beiden Schadenregulierungen die Selbstbeteiligung nicht ab.

Nach neun schadenfreien Versicherungsjahren in Folge ziehen wir bei den ersten drei Schadenregulierungen die Selbstbeteiligung nicht ab.

Die Reduzierung beginnt mit der Hauptfälligkeit, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Versicherung oder nach Vereinbarung der Selbstbeteiligung liegt.

Wenn wir im Schadenfall eine Zahlung geleistet haben, gilt wieder die ursprünglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

Die Berechnung der schadenfreien Zeit startet neu nach der

- Regulierung eines Schadenfalls nach drei schadenfreien Versicherungsjahren in Folge;
- Regulierung des zweiten Schadenfalls nach sechs schadenfreien Versicherungsjahren in Folge;
- Regulierung des dritten Schadenfalls nach neun schadenfreien Versicherungsjahren in Folge.

Die Reduzierung beginnt jeweils mit der Hauptfälligkeit, die mindestens 12 Monate nach dieser Regulierung liegt.

Diese Reduzierung der Selbstbeteiligung gilt nicht für bedingungsgemäß bestehende Selbstbeteiligungen wie z. B. die Selbstbeteiligung für Schäden durch die Weiteren Naturgefahren.

- 12.4 Einen Monat nachdem Sie uns den Schaden mitgeteilt haben, können Sie von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Wir zahlen Ihnen dann den Betrag, den wir nach der Sachlage mindestens zahlen müssen.

Sie können sechs Prozent Zinsen pro Jahr verlangen, wenn wir die Entschädigung nicht innerhalb eines Monats gezahlt haben, nachdem Sie uns den Schaden angezeigt haben. Wenn es rechtliche Gründe gibt, zahlen wir Ihnen auch einen höheren Zins. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

- 12.5 Wir können die Zahlung aufschieben, wenn Zweifel daran bestehen, dass Sie berechtigt sind, die Entschädigung zu empfangen. Gleiches gilt, wenn gegen Sie wegen des Versicherungsfalles ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren läuft.

- 12.6 Der Lauf der Fristen ist gehemmt, so lange durch Ihr Verschulden die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

13. Wann erhalte ich keine Entschädigung?

- 13.1 Wenn Sie uns arglistig über Tatsachen getäuscht haben, die wir benötigen, um den Grund und die Höhe des Schadens zu ermitteln, sind wir leistungsfrei.

Dies gilt auch, wenn Sie versucht haben, uns zu täuschen.

Die Arglist gilt als bewiesen, wenn die Täuschung durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt wurde.

- 13.2 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 13.3 Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Auf dieses Recht verzichten wir.

Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben von diesem Verzicht unberührt.

14. Was passiert mit der Entschädigung bei wieder aufgefundenen Sachen?

- 14.1 Wenn Sie erfahren, wo die abhanden gekommenen Sachen sind, müssen Sie uns unverzüglich in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) informieren.
- 14.2 Erhalten Sie die abhandengekommenen Sachen zurück, haben Sie ein Wahlrecht. Sie können die ausgezahlte Entschädigung behalten und überlassen uns innerhalb von vier Wochen die wiederaufgefundenen Sachen. Oder Sie zahlen die erhaltene Entschädigung zurück und behalten die wiederaufgefundenen Sachen.

15. Was ist, wenn sich meine Lebenssituation ändert?

- 15.1 Ziehen Sie um, geht der bisherige Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht Versicherungsschutz für beide Wohnungen, längstens jedoch für drei Monate ab Umzugsbeginn.
- 15.2 Behalten Sie zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über. Für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht aber Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.
- 15.3 Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb Deutschlands, geht der Versicherungsschutz nicht auf diese über. Für die bisherige Wohnung erlischt der Versicherungsschutz spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Damit endet auch Ihr Versicherungsvertrag.
- 15.4 Den Wohnungswechsel und Ihre neue Wohnfläche in Quadratmetern müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn mitteilen. Wir passen den Beitrag dann ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an.
Für Ihren neuen Wohnort kann ein anderer Tarifbeitrag gelten. Erhöht sich dadurch Ihr Beitrag, können Sie den Vertrag in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über den erhöhten Beitrag kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei uns wirksam.
- 15.5 Bei einer Trennung von Ihrem Ehepartner besteht nach Ihrem Auszug Versicherungsschutz in Ihrer neuen und auch in Ihrer bisherigen Wohnung. Voraussetzung dafür ist, dass Ihr Ehepartner weiterhin in Ihrer bisherigen Wohnung wohnt. Dies gilt, bis Sie Ihren Vertrag mit uns ändern, längstens bis zu drei Monaten. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.
- 15.6 Sind beide Ehepartner Versicherungsnehmer besteht nach dem Auszug eines Ehepartners Versicherungsschutz in Ihrer bisherigen und in Ihrer neuen Wohnung. Dies gilt bis Sie Ihren Vertrag mit uns ändern, längstens bis zu drei Monaten. Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach Ihrem Auszug. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer bisherigen Wohnung.
Ziehen beide Ehepartner in neue Wohnungen und ändern den Vertrag nicht, erlischt nach drei Monaten der Versicherungsschutz in den neuen Wohnungen.
Diese Frist beginnt ab der nächsten Beitragsfälligkeit nach dem Auszug beider Ehepartner. Gleiches gilt für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften.

16. Welche Anzeigepflichten habe ich bei Vertragsabschluss?

Stellen wir in Textform Fragen zu Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umständen, müssen Sie uns diese bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) anzeigen. Die Anzeige muss richtig und vollständig sein.

17. Welche Folgen hat eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

- 17.1 Sind Ihre Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen unrichtig oder unvollständig, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt zu haben.
- Verletzen Sie die Anzeigepflicht grob fahrlässig, besteht auch dann kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- Treten wir vom Vertrag zurück, besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.
- Treten wir erst nach Eintritt des Versicherungsfalles vom Vertrag zurück, besteht unsere Leistungspflicht fort, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.
- Wir müssen nicht leisten, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.
- 17.2 Verletzen Sie die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.
- 17.3 Wir können den Vertrag ändern, wenn wir diesen bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten. Verlangen wir die Vertragsänderung, werden die anderen Bedingungen erst ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.
- Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag jedoch um mehr als zehn Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen.
- Gleiches gilt, wenn wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausschließen.
- 17.4 Die Rechte nach den Ziffern 17.1 bis 17.3 stehen uns nur dann zu, wenn wir sie innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die sich unsere Erklärung stützt. Wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung angeben, sofern für diese die Frist von einem Monat nicht verstrichen ist. Außerdem müssen wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- 17.5 Unsere Rechte nach den Ziffern 17.1 bis 17.3 sind jeweils dann ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstand oder die unrichtige Anzeige kannten.
- Mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte nach den Ziffern 17.1 bis 17.3. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.
- Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

18. Welche Sicherheitsvorschriften muss ich beachten?

- 18.1 Sie müssen alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften beachten.

- 18.2 Verletzen Sie eine dieser Sicherheitsvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Dies können wir aber nur innerhalb eines Monats tun, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben.
- 18.3 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Sicherheitsvorschriften vorsätzlich verletzen.
- 18.4 Verletzen Sie die Sicherheitsvorschriften grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Auf dieses Recht verzichten wir.
- 18.5 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Sicherheitsvorschriften weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.
- 19. Was ist eine Gefahrerhöhung und was ist nach Antragstellung zu beachten?**
- 19.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass ein Versicherungsfall eintritt oder sich der Schaden vergrößert. Dies ist z. B. der Fall, wenn Ihre ständig bewohnte Wohnung länger als acht Monate unbewohnt ist. Eine Gefahrerhöhung liegt jedoch nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll. Dies ist z. B. der Fall, wenn sich ein Baugerüst am Gebäude Ihrer Wohnung befindet.
- 19.2 Nach Antragstellung dürfen Sie ohne unsere Einwilligung keine Gefahrerhöhung vornehmen. Auch Dritten dürfen Sie keine Gefahrerhöhung gestatten.
- 19.3 Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder einem Dritten gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen. Tritt nach Antragstellung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen ein, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen, sobald Sie davon Kenntnis erlangt haben.
- 19.4 Wir können den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Gefahrerhöhung ohne unsere Einwilligung vorgenommen wurde (Ziffer 19.2). Weisen Sie uns nach, dass Sie unsere Einwilligung nur einfach fahrlässig nicht eingeholt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir können nicht kündigen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Einwilligung unverschuldet nicht eingeholt haben. Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 19.3, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.
- 19.5 Statt einer Kündigung können wir auch ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.
Erhöht sich der Beitrag um mehr als zehn Prozent, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) kündigen. Gleiches gilt, wenn wir die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Wir sind verpflichtet, Sie in dieser Mitteilung auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.
- 19.6 Unsere Rechte zur Kündigung oder Vertragsanpassung erlöschen, wenn wir sie nicht innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Gleiches gilt, wenn der Zustand wieder hergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 19.7 Tritt nach der Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall ein, haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie

- vorsätzlich nach Antragstellung ohne unsere Einwilligung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestattet haben;
- die Anzeige der Gefahrerhöhung nach Ziffer 19.3 vorsätzlich unterlassen haben und der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen.

Der Versicherungsschutz bleibt jedoch bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu diesem Zeitpunkt bekannt war.

Verletzen Sie die Pflicht grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Auf dieses Recht verzichten wir. Die gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten sowie die Bestimmungen über deren Verletzung bleiben von diesem Verzicht unberührt.

Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn

- Sie uns nachweisen, dass die Gefahrerhöhung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich gewesen ist, oder
- zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles unsere Kündigungsfrist abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben oder
- wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen nach unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen.

20. Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

- 20.1 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall unverzüglich informieren. Zusätzlich müssen Sie Schäden durch strafbare Handlungen auch unverzüglich der Polizei melden.
- 20.2 Sie müssen den Schaden soweit möglich abwenden oder mindern. Hierzu müssen Sie unsere Weisungen einholen. Diese sind zu befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- 20.3 Sie müssen uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis abhandengekommener Sachen einreichen.
- 20.4 Sie müssen uns, soweit möglich, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten. Sie müssen uns hierzu jede Auskunft erteilen und die angeforderten Belege zur Verfügung stellen. Ferner sind Sie, soweit zumutbar, verpflichtet, uns Auskünfte zu Schadenverursachern zu erteilen. Wir können verlangen, dass Sie uns die Auskünfte in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erteilen.
- 20.5 Sie müssen die Schadenstelle möglichst so lange unverändert lassen, bis diese durch uns freigegeben worden ist. Sind Veränderungen unumgänglich, müssen Sie zumindest die beschädigten Teile bis zu einer Besichtigung durch uns aufbewahren.

21. Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 21.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 21.2 Verletzen Sie die Obliegenheiten grob fahrlässig, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Auf dieses Recht verzichten wir.
- 21.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise

entfallen. Voraussetzung hierfür ist, dass wir Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) auf diese Folge hingewiesen haben.

- 21.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

22. Warum kann sich meine Versicherungssumme ändern?

- 22.1 Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index. Der Veränderungsprozentsatz wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- 22.2 Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und Ihnen bekanntgegeben.
- 22.3 Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
- 22.4 Sie können der Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Versicherungssumme in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen.

23. Warum können sich meine Beiträge ändern?

- 23.1 Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Beiträge für Versicherungsverträge eines Tarifes anzupassen, wenn die Schadenaufwendungen, die Kosten für Vertrieb, Verwaltung, Rückversicherung, die Kapitalkosten sowie die zu entrichtende Feuerschutzsteuer (sofern diese anfällt) eines Geschäftsjahres von den Beitrags-einnahmen ohne Versicherungssteuer, jeweils bezogen auf diese Verträge, abweichen.
- 23.2 Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik zu berücksichtigen. Preissteigerungen, die bereits in der Entwicklung des Preisindex eingeflossen sind, werden dabei nicht berücksichtigt.
- 23.3 Sofern sich eine Anpassung ergibt, kann damit eine Verminderung oder eine Erhöhung eines Tarifes verbunden sein. Bei einer Verminderung sind wir verpflichtet, die Absenkung an Sie weiterzugeben. Bei einer Erhöhung darf die Anpassung nur bis zur Höhe des Tarifbeitrages im Neugeschäft für vergleichbaren Versicherungsschutz erfolgen.
Die sich ergebenden Änderungen aus einer Anpassung werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Sofern die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart ist, gilt als Zeitpunkt die jeweilige Hauptfälligkeit.
- 23.4 Die sich aus einer Anpassung ergebenden Beitragserhöhungen werden wir Ihnen spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen. Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Beitragserhöhung mit Wirkung frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen oder die Umstellung des Vertrages auf Neugeschäftstarif und Neugeschäftsbedingungen verlangen.

24. Was muss ich bei meiner Beitragszahlung beachten?

- 24.1 Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein genannten Beginn Ihrer Versicherung.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Beides gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf die beschriebenen Rechtsfolgen aufmerksam gemacht haben.

- 24.2 Alle weiteren Beiträge sind, je nach Zahlungsweise, zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Mögliche Folgen bei einer verspäteten Zahlung:

Zahlen Sie nicht rechtzeitig, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nicht, soweit Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Wir sind berechtigt, Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen zu bestimmen. Diese Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn wir darin die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern. Zusätzlich müssen die nachfolgenden Rechtsfolgen, die mit dem Fristablauf verbunden sind, angegeben werden.

Sind Sie nach der Frist von zwei Wochen noch in Zahlungsverzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag fristlos kündigen. Beide Rechtsfolgen gelten nur, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben. Haben wir den Vertrag gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

- 24.3 Im Sepa-Basislastschriftverfahren gilt: Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Können wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, gilt: Die Zahlung ist noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

- 24.4 Sind monatliche, viertel- oder halbjährige Beiträge vereinbart und kommen Sie mit der Zahlung eines Beitrags in Verzug, wird der noch ausstehende Beitrag sofort fällig. Wir können dann für die Zukunft auch eine jährliche Beitragszahlung verlangen.

25. Wie lange läuft mein Vertrag und wann kann ich ihn beenden?

- 25.1 Die vereinbarte Vertragslaufzeit finden Sie in Ihrem Versicherungsschein.

- 25.2 Ihr Vertrag verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder zum Ablauf jedes Folgeversicherungsjahres kündigen. Bei einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können Sie bereits zum Ablauf des dritten Jahres kündigen. Eine Kündigung ist fristgerecht, wenn sie uns einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist.

- 25.3 Ist der Versicherungsfall eingetreten, können Sie oder wir den Vertrag kündigen, es sei denn, die Höhe des Schadens liegt unterhalb der vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Kündigung muss Ihnen bzw. uns in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein. Kündigen Sie, wird die Kündigung sofort nach Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird - spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungs-

jahres. Kündigen wir, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

- 25.4 Ihr Versicherungsvertrag endet drei Monate nach Ihrem Tod, wenn nicht bis spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie Sie zuvor.

26. Was ist, wenn ich übertversichert bin?

- 26.1 Sie sind übertversichert, wenn die Versicherungssumme erheblich höher ist als der Neuwert Ihres Hausrats (Versicherungswert). Sie oder wir können dann verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung dem Versicherungswert angepasst wird. Den Beitrag setzen wir entsprechend herab.
- 26.2 Schließen Sie den Vertrag in der Absicht, sich aus der Übertversicherung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so ist der Vertrag ab Beginn nichtig.

27. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

- 27.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn eine versicherte Sache gegen dieselbe Gefahr in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist. Zudem müssen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen. Eine Mehrfachversicherung liegt auch vor, wenn aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die aufgrund jedes einzelnen Vertrages ohne Bestehen der anderen Versicherungen zu zahlen wäre, den Gesamtschaden übersteigt. Bei einer Mehrfachversicherung müssen die Versicherer als Gesamtschuldner für den Betrag aufkommen, den jeder nach seinem Vertrag zahlen müsste. Sie können aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Dies gilt auch, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.
- 27.2 Erhalten Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus diesem Vertrag. Die Entschädigung aus allen Verträgen ist dann insgesamt nicht höher, als wenn der Gesamtbetrag nur über den vorliegenden Vertrag gedeckt wäre.
- 27.3 Ist es ohne Ihr Wissen zur Mehrfachversicherung gekommen, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen. Sie können auch verlangen, dass die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Wir heben den Vertrag auf oder setzen ihn herab ab dem Zeitpunkt, zu dem uns Ihre Erklärung zugeht. Haben Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt, können Sie nur innerhalb eines Monats die Vertragsaufhebung bzw. die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags verlangen.
- 27.4 Im Fall der Mehrfachversicherung ist jeder Vertrag, den Sie in der Absicht schließen, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, nichtig. Der Beitrag steht uns bis zu dem Zeitpunkt zu, in dem wir von den Umständen, die zur Nichtigkeit führen, erfahren.

28. Wie sind die Rechte und Pflichten geregelt, wenn ich den Vertrag für einen anderen geschlossen habe (Versicherung für fremde Rechnung)?

- 28.1 Eine Versicherung für fremde Rechnung liegt vor, wenn Sie den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines anderen (Versicherter) schließen. Auch in diesem Fall können nur Sie die Rechte aus dem Vertrag ausüben, nicht der Versicherte. Das gilt selbst dann, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

- 28.2 Wir können vor Zahlung der Entschädigung an Sie den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Entschädigungszahlung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.
- 28.3 Das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten werden Ihrem Verhalten und Ihrer Kenntnis gleichgestellt.
- 28.4 Weiß der Versicherte nichts vom Abschluss des Vertrages, kommt es auf dessen Kenntnis nicht an. Gleiches gilt, wenn der Versicherte Sie nicht rechtzeitig benachrichtigen konnte oder ihm dies nicht zumutbar war.
- 28.5 Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn Sie den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und uns darüber nicht informiert haben.

29. Wann verjähren Ansprüche aus meiner Versicherung?

Die Ansprüche verjähren in drei Jahren, wobei sich die Fristberechnung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches richtet. Wurde ein Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) zugeht.

30. Regressverzicht

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, z. B. weil dieser schuldhaft einen Schaden verursacht hat, geht dieser Anspruch auf uns über. Das gilt nur, soweit wir den Schaden ersetzt haben. Ist der Dritte eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person oder ein Angehöriger ersten oder zweiten Grades von Ihnen verzichten wir darauf, diesen Regressanspruch geltend zu machen.

31. Welches Recht gilt, und welches Gericht ist zuständig?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Wenn Sie etwas gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie Ihre Klage an folgende Gerichtsstände richten: Unseren Firmensitz oder den Sitz der für Ihren Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung, das Gericht Ihres Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Klageerhebung bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts. Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständig.

Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder unserer für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Welche Besonderheiten gelten für Vertrag?

- 32.1 Wir leisten auch dann für Ihre Schäden, wenn der genaue Zeitpunkt des Schadeneintrittes nicht zu ermitteln ist und der Schaden somit in den Versicherungszeitraum Ihres Vorversicherers fallen könnte.

- 32.2 Eingeschlossen gilt die Konditionsdifferenzdeckung bis 15 Monate nach einem Schadenfall. Diese Differenzdeckung ergänzt eine anderweitig bestehende Versicherung (Vorversicherung) für das gleiche Risiko und die gleiche Gefahr im beschriebenen Umfang: Wir leisten für solche Schadenereignisse, die in der Vorversicherung nicht oder nicht in vollem Umfang versichert sind, bis zur Höhe des im vorliegenden Vertrag vereinbarten Versicherungsschutzes abzüglich der Leistungen aus der Vorversicherung.

Es gilt auch die Leistung bei Quotelung des Vorversicherers im Rahmen der Konditionsdifferenzdeckung als mitversichert.

Ist der Vorversicherer infolge von Nichtzahlung der Versicherungsbeiträge oder einer arglistigen Täuschung von seiner Leistungspflicht befreit, wird dadurch keine Erweiterung des Leistungsumfanges der Differenzdeckung bewirkt. Wir erbringen

unsere Leistung in dem Umfang, wie sie entstanden wäre, wenn die Leistung des Vorversicherers nicht wegen der vorgenannten Gründe weggefallen wäre.

- 32.3 Eingeschlossen gilt die Leistungsgarantie gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbandes Deutscher Versicherungen.
- 32.4 Wir ersetzen Ihnen Darlehenszinsen ab dem 101. Tag, wenn es durch einen Versicherungsfall zu einem Ausfall der Zahlung gekommen ist. Dies gilt für einen Zeitraum von maximal 18 Monaten.
- 32.5 Wir verzichten bei der Berechnung Ihrer Beiträge auf eine Zonierung des Gebäudestandortes. Ausgenommen hiervon bleibt die Berechnung nach ZÜRS für die Berechnung der Elementarversicherung.
- 32.6 Wir regulieren nach dem aktuellsten Bedingungswerk.
- 32.7 Beitragsneutrale Neuerungen sind automatisch mitversichert.
- 32.8 Leistungsgarantie
- 32.9.1 Bietet zum Zeitpunkt des Schadeneintritts ein Versicherer im deutschen Markt der Hausratversicherung einen umfangreicheren Deckungsschutz an, werden wir im Schadenfall
 - den Versicherungsschutz im Rahmen der versicherten Gefahren und Schäden der Hausratversicherung (Ziffer 5) erweitern
 - Entschädigungsgrenzen entsprechend erhöhen
 - Selbstbeteiligungen reduzieren bzw. entfallen lassen, es sei denn, es handelt sich um eine individuell am Vertrag vereinbarte oder durch die Wahl eines entsprechenden Tarifmerkmals vereinbarte Selbstbeteiligung.

Der Versicherer mit dem umfangreicheren Deckungsschutz muss in Deutschland zum Betrieb zugelassen sein und das Produkt bzw. der Tarif muss als für jedermann zugängliche Hausratversicherung angeboten werden.
- 32.9.2 Die Leistungsgarantie gilt für die Leistungserweiterungen eines anderen Versicherers gemäß 32.9.1
 - für die von diesem kein Zusatzbeitrag erhoben wird
 - die in Höhe und Umfang nicht auch bei uns versicherbar sind. Dies gilt auch für Leistungserweiterungen für die wir einen Zuschlag erheben.
- 32.9.3 Die Leistungsgarantie gilt nicht für
 - Leistungserweiterungen einer Allgefahrendeckung
 - folgende Elementargefahren: Überschwemmung oder Überflutung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch.
 - vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles. Hierbei müssen Sie sich das Verhalten Ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.
- 32.9.4 Sie müssen die weitergehenden Leistungen des anderen Versicherers im Zeitpunkt des Schadens nachweisen. Als Nachweis können die Versicherungsbedingungen (einschl. besonderer Bedingungen und Klauseln) sowie der Risikobeschreibungen des anderen Versicherers dienen, auf dessen Deckungsumfang Sie sich berufen.
- 32.9.5 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Versicherungssumme (Ziffer 9) begrenzt. Es gelten die Regelungen zur Entschädigungsberechnung und zur Unterversicherung (Ziffer 10).

33. Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit, Erwerbsminderung und Pflegebedürftigkeit

Wir übernehmen für Sie in folgenden Fällen bis zu 24 Monate die Beitragszahlung zu diesem Vertrag:

- 33.1 bei Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit.
Im Falle Ihrer unfreiwilligen und unverschuldeten Arbeitslosigkeit müssen Sie uns Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Bundesagentur für Arbeit vor.

Vor Eintritt Ihrer Arbeitslosigkeit

- waren Sie mindestens 24 Monate lang ununterbrochen und mindestens 15 Stunden pro Woche sozialversicherungspflichtig beschäftigt und
- Sie befanden sich in einem unbefristeten und ungekündigten Beschäftigungsverhältnis.

Auf Verlangen müssen Sie uns entsprechende Nachweise vorlegen.

- 33.2 bei Ihrer vollen Erwerbsminderung.

- Sie können aufgrund einer Krankheit oder einer Behinderung keiner Erwerbstätigkeit von drei oder mehr Stunden täglich nachgehen.
- Sie müssen uns Ihre volle Erwerbsminderung nachweisen.

Hierfür legen Sie uns

- einen Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung oder
- die Leistungszusage einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit vor.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Rente wegen Erwerbsminderung gestellt.

- 33.3 bei Ihrer Pflegebedürftigkeit.

- Sie sind pflegebedürftig im Sinne der Sozialen Pflegeversicherung.
- Sie haben das 80. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie erhalten Leistungen durch den Träger der Pflegeversicherung mindestens nach Pflegegrad 2.
- Sie müssen uns Ihre Pflegebedürftigkeit nachweisen. Hierfür legen Sie uns eine Bestätigung der Pflegekasse bzw. des Trägers der privaten Pflegeversicherung vor.
- Sie haben vor Vertragsbeginn keinen Antrag auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung wegen Pflegebedürftigkeit gestellt.

- 33.4 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie als Versicherungsnehmer. Ihr Erstwohnsitz muss in der Bundesrepublik Deutschland liegen. Nicht versichert sind Selbstständige. Gleiches gilt für Personen, die in Ihrem Haushalt leben.

- 33.5 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Er endet

- gleichzeitig mit dem Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist,
- mit Ihrem Tod.

Die Beitragsübernahme bei Arbeitslosigkeit und bei Erwerbsminderung enden ebenfalls, wenn Sie das 67. Lebensjahr vollenden. Die Beitragsübernahme bei Pflegebedürftigkeit endet ebenfalls, wenn Sie das 80. Lebensjahr vollenden. Ist der

Leistungsfall dann bereits vorher eingetreten, erfolgt die Beitragsübernahme über diesen Zeitpunkt hinaus.

33.6 Wann beginnt die Beitragsübernahme?

Den Beitrag übernehmen wir frühestens ab dem Datum, ab dem

- Sie Leistungen der Renten- oder Pflegeversicherung wegen Erwerbsminderung oder Pflegebedürftigkeit erhalten
- oder
- Sie Leistungen einer privaten Lebensversicherungsgesellschaft aufgrund Ihrer Erwerbsunfähigkeit erhalten
- oder
- Ihre Arbeitslosigkeit festgestellt wurde.

33.7 Wann endet die Beitragsübernahme?

Wir übernehmen den Beitrag längstens für 24 Monate ab dem in Ziffer 33.6 bestimmten Zeitpunkt. Die Beitragsübernahme kann rückwirkend höchstens für einen Monat geltend gemacht werden.

Während der Zeit der Beitragsübernahme kann ein weiterer Leistungsfall eintreten. Dann rechnen wir den bereits verstrichenen Zeitraum der Beitragsübernahme an. Fallen die Voraussetzungen nach Ziffer 33.1 bis 33.3 weg, endet die Beitragsübernahme mit dem folgenden Monat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Sie keine Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung mehr erhalten. Gleiches gilt, wenn Sie wieder arbeiten. Sie müssen uns den Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich mitteilen.

33.8 Wie oft können Sie die Beitragsübernahme in Anspruch nehmen?

Eine erneute Beitragsübernahme ist erst möglich, wenn seit der letzten Beitragsübernahme mindestens 24 Monate vergangen sind.

33.9 Kann die Beitragsübernahme gesondert gekündigt werden?

Sie oder wir können die Beitragsübernahme kündigen. Dabei gilt eine Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Versicherungsjahres. Kündigen wir, können Sie den Vertrag, für den die Beitragsübernahme vereinbart ist, zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Frist hierfür beträgt einen Monat nachdem Ihnen unsere Erklärung zugegangen ist.

34. Sofern Ihre Wohnung mit einem Smart Home System ausgestattet ist, besteht für dieses Versicherungsschutz in folgendem Umfang:

34.1 In Ergänzung zu Ziffer 1.8 sind sämtliche Komponenten der Smart Home Überwachung bzw. Gerätesteuerung des Versicherungsortes als versicherte Sachen in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Dies gilt auch, sofern es sich um Gebäudezubehör oder -bestandteile handelt.

Versicherungsschutz besteht gegen die versicherten Gefahren der Hausratversicherung, Versicherungsschutz gegen die Weiteren Naturgefahren nach Ziffer 35 besteht nur, sofern der Baustein „Elementar“ vereinbart ist.

Eine Entschädigung erfolgt subsidiär, d.h. sofern nicht ein anderer Versicherer (z. B. der Wohngebäudeversicherer) leistungspflichtig ist.

34.2 Die Komponenten der Smart Home Sicherung, welche die optische Überwachung des Versicherungsortes und die Kontrolle der Öffnung bzw. Schließung der Gebäudeöffnungen beeinflussen (z. B. Melder, Sensoren, Kameras) sind auch versichert, sofern sie durch

- Bedienungsfehler (Unachtsamkeit),
- Bodenstürze/Bruch,

- vorsätzliche Beschädigung durch Dritte,
- Konstruktions- oder Montagefehler nach Ablauf der Garantie/Gewährleistung (nicht bei Abnutzung und Verschleiß)

zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt

34.2.1 **Smart Home Klausel:** Sofern vereinbart, kann die Entschädigungsgrenze auf 10.000 Euro je Versicherungsfall gegen Beitragszuschlag erweitert werden.

34.3 Der Versicherungsschutz nach Ziffer 34.2 erstreckt sich nicht auf die mobilen Endgeräte wie Smartphones, Tablets, Notebooks und sonstige Computer.

34.4 Folgeschäden am versicherten Hausrat, die durch Fehlfunktion, unbeabsichtigte Fehlbedienung oder Manipulation Dritter (Hackerattacke) der unter Ziffer 34.2 genannten Smart Home Sicherungskomponenten entstehen, sind mitversichert. Bei unbeabsichtigtem Öffnen von Fenstern oder Türen können z. B. Schäden durch einfachen Diebstahl oder Witterungseinflüsse ermöglicht oder begünstigt werden. Für diesen Zusammenhang sind Sie nachweispflichtig.

Je Versicherungsfall besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 Prozent, mindestens 500 Euro des bedingungsgemäß entschädigungspflichtigen Betrages.

35. **Sofern Sie den Baustein „Elementar“ vereinbart haben, gilt: Weitere Naturgefahren – was versichern wir damit?**

Wir versichern mit den Weiteren Naturgefahren Schäden durch

- **Überschwemmung:** Dies ist der Fall, wenn Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer das Grundstück, auf dem sich das Gebäude mit Ihrem Hausrat befindet, ganz oder teilweise überflutet haben oder infolge einer Überschwemmung in das Gebäude geflossen sind.
Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer bezeichnen wir hier als Überschwemmungswasser.
Eingeschlossen sind Schäden durch Grundwasser, wenn die Schäden durch Überschwemmungs- und Grundwasser, das sich vermischt hat, entstanden sind.
Eine Überschwemmung liegt nicht vor, wenn sich nur auf Teilen des Gebäudes, in dem sich Ihr Hausrat befindet, (z. B. Balkon oder Flachdach) Regen- oder Schmelzwasser ansammelt und in das Gebäude eingedrungen ist.
Mitversichert ist weltweit auch die Überschwemmung durch eine Tsunamiwelle.
- **Rückstau:** Dies ist der Fall, wenn durch Witterungsniederschläge oder ausgeuferte oberirdische Gewässer das Wasser in das Ableitungssystem eines Gebäudes zurückgedrückt wird und bestimmungswidrig austritt.
- **Erdbeben:** Dies ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
- **Erdsenkung:** Dies ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- **Erdrutsch:** Dies ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- **Schneedruck:** Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen. Mitversichert sind auch sogenannte Dachlawinen.
- **Lawinen:** Lawinen sind Schnee- oder Eismassen, die an Berghängen niedergehen.
- **Vulkanausbruch:** Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und von Gasen.

Nicht versichert sind Schäden durch Sturmflut und Grundwasser. Schäden durch Grundwasser sind dann nicht versichert, wenn es sich nicht mit Überschwemmungswasser vermischt hat.

Auch nicht versichert sind bei Erdsenkung Schäden durch Trockenheit oder Austrocknung.

Für die Weiteren Naturgefahren besteht eine **Wartezeit**. Der Versicherungsschutz beginnt 14 Tage nach Antragstellung oder zu einem später vereinbarten Beginn der Versicherung.

Die Wartezeit entfällt, wenn für Sie bereits vorher eine Hausratversicherung mit gleichartigem Schutz gegen Weitere Naturgefahren bestanden hat. Als weitere Voraussetzung gilt, dass es keine zeitliche Unterbrechung gab.

Es gilt eine Selbstbeteiligung von zehn Prozent, min. 500 Euro und max. 5.000 Euro je Versicherungsfall.

36. Schutzbriefe

Sofern Sie den Baustein „Haus- und Wohnungsschutzbrief“ oder „Haus- und Wohnungsschutzbrief *plus safety*“ vereinbart haben, ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistung, dass die Hilfeleistung von uns organisiert wird. Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich unserer Notrufzentrale unter der Telefonnummer +49 (0) 4642914788.

Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Versicherungsschutz besteht für Sie als Versicherungsnehmer sowie die mit Ihnen ständig in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für den vorgenannten Personenkreis, soweit nichts anderes vereinbart ist.

36.1 Sofern Sie den Baustein „Haus- und Wohnungsschutzbrief“ vereinbart haben, gilt:

Welchen zusätzlichen Versicherungsschutz habe ich bei Notfällen im Haushalt?

- 36.1.1 Der Versicherungsschutz gilt für Ihre als Hauptsitz genutzte Wohneinheit in Deutschland (Mietwohnung, Eigentumswohnung, gemietetes oder selbst genutztes Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht der Versicherungsschutz auf die neue selbstgenutzte Wohneinheit über. Bei einem Umzug ins Ausland endet der Vertrag.

- 36.1.2 Die Übernahme von Kosten gemäß den nachfolgenden Ziffern a) bis h) ist auf insgesamt 600 Euro für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres unserer Notrufzentrale gemeldet werden. Von dieser Jahreshöchstleistung unberührt bleiben reine Serviceleistungen und der Anspruch auf Kinderbetreuung im Notfall. Wir erbringen keine Leistungen für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

Benötigen Sie Hilfe bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohneinheit, erbringen wir folgende Leistungen:

a) Schlüsseldienst

Gelangen Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung oder aus dieser heraus, weil der Schlüssel für Ihre Wohnungstür abhandengekommen oder abgebrochen ist oder weil Sie sich versehentlich ein- oder ausgesperrt haben, organisieren wir das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst). Wir übernehmen die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch den Schlüsseldienst sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte, insgesamt jedoch maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

b) Rohrverstopfung

Wenn in der versicherten Wohnung Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, Toiletten, Urinalen, Bidets oder Bodenabläufen verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann, organisieren wir den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma und übernehmen die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb der versicherten Wohnung liegt.

c) Sanitärinstallationen

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallationsbetriebes, wenn aufgrund eines Defektes an einer Armatur, an einem Boiler, an der Spülung der Toilette oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohnung das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann oder die Kalt-oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallationen in der versicherten Wohnung.

d) Elektroinstallationen

Bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohnung organisieren wir den Einsatz eines Elektroinstallationsbetriebes und übernehmen die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern,
- für die Behebung von Defekten an Stromverbrauchszählern,
- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren.

e) Heizkörper

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallationsbetriebes, wenn während der Heizperiode

- Heizkörper in der versicherten Wohnung wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können,
- aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohnung repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir übernehmen die Kosten für die Behebung des Defektes, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen

- für die Behebung von Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- für die Behebung von Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren,
- für die Behebung von Schäden durch Korrosion.

f) Leih-Heizgeräte

Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohnung unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallationservice im Notfall nicht möglich ist. Wir übernehmen die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 300 Euro je Versicherungsfall. Nicht ersetzt werden zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

g) Schädlinge

Wenn die versicherte Wohnung von Schädlingen befallen ist und der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann, organisieren wir die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma und übernehmen die Kosten für die Schädlingsbekämpfung bis zu 300 Euro je Versicherungsfall. Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn der Befall der versicherten Wohnung durch Schädlinge bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

h) Wespennester

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohnung befinden und übernehmen die hierfür entstehenden Kosten bis zu 300 Euro je Versicherungsfall.

Wir erbringen keine Leistungen, wenn

- sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohnung zugeordnet werden kann,
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennestes aus rechtlichen Gründen, z. B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist.

i) Kinderbetreuung

Wir organisieren innerhalb Deutschlands die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie oder eine andere versicherte Person durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere versicherte Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in Ihrer Wohnung, und zwar so lange, bis sie anderweitig, z. B. durch einen Verwandten, übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Der Anspruch auf die Betreuung von Kindern im Notfall im Sinne dieser Bestimmung kann außer von Ihnen und den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch von Ihren Verwandten, die nicht mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, geltend gemacht werden.

36.2 Sofern Sie zusätzlich zum „Haus- und Wohnungsschutzbrief“ den Baustein „Haus- und Wohnungsschutzbrief *plus safety*“ vereinbart haben, gilt ergänzend zu Ziffer 36.1:

- 36.2.1 Versicherungsschutz besteht für Ihre privat gespeicherten Daten auf Personal Computern (PC), Laptops, Notebooks, Tablets und Smartphones sowie für Ihren Persönlichkeitsschutz im Internet.

- 36.2.2 Versicherungsschutz besteht für während der Vertragslaufzeit eingetretene Versicherungsfälle. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs gemäß den nachfolgenden Ziffern a) oder b) gegeben sind.

a) Hilfe bei „Cyber-Mobbing“

Was ist „Cyber-Mobbing“?

Als „Cyber-Mobbing“ (auch Cyber-Bullying, E-Mobbing und Ähnliches) gilt die schwerwiegende oder über einen längeren Zeitraum (mindestens drei Monate) anhaltende Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der versicherten Person durch in objektiv nachvollziehbarer Weise erkennbares, absichtliches Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen gegenüber ausgewählten Adressaten mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel, z. B. im Internet mit Hilfe von E-Mails, Instant Messenger, sozialen Netzwerken, Videos, Portalen oder SMS.

Dem steht es gleich, wenn Sie in Ihrer Reputation durch Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung angegriffen werden, wenn dies mit Hilfe von Fotografien, Texten, Videos oder öffentlichen Erklärungen geschieht, die im Internet über einen Blog, ein Diskussionsforum, ein soziales Netzwerk oder eine Webseite verbreitet werden und Sie in objektiv nachvollziehbarer Weise betreffen.

Als schwerwiegend ist die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts insbesondere dann anzusehen, wenn eine Strafanzeige gestellt wurde.

Welche Leistungen erbringen wir bei Cyber-Mobbing?

Sollten Sie schwerwiegend von Cyber-Mobbing betroffen sein, erbringen wir die folgenden Leistungen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie einen Strafantrag bei den zuständigen Behörden gestellt haben.

- **Löschung rufschädigender Inhalte**

Wir unterstützen Sie bei der Löschung rufschädigender Inhalte, die über Sie verbreitet werden. Dazu schalten wir einen geeigneten Dienstleistungspartner ein.

Ein Versicherungsfall umfasst maximal einen Absender mit allen bei Meldung des Schadens bereits erkennbaren Nachrichten des im ersten Absatz definierten Inhalts. Absender können Verfasser rufschädigender Inhalte, Betreiber von Webseiten, Portalen, Internet-Foren, Blogs oder Betreiber von Social-Media-Plattformen sein.

Als Absender gilt die bei Versand oder Bekanntgabe genannte Adresse, der Nutzer-Name oder das Synonym. Handelt es sich um eine identifizierbare Person, die mehrere Synonyme bzw. „Tarn-Adressen“ verwendet, gilt die Person mit allen bekannten Absender-Adressen als ein Absender.

Es werden bis zu drei Lösversuche je Absender unternommen. Wir können keine Erfolgsgarantie für die Löschung rufschädigender Inhalte geben.

Wir übernehmen die Kosten für den Dienstleister bis zu 5.000 Euro je Versicherungsfall und Kalenderjahr. Von der Kostenübernahme bringen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro in Abzug.

- **Psychologische Akutintervention**

Sollten Sie Opfer von Cyber-Mobbing sein, stellen wir auf Ihren Wunsch den Kontakt zu einem Psychologen her und leiten eine Akutintervention für die betroffenen Personen ein.

Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Nicht versichert sind solche Fälle des Cyber-Mobbings

- zu denen Sie durch eigene Provokation Anlass gegeben haben. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn Sie damit eine vorangegangene Provokation der angreifenden Person erwidert haben.
- durch eine Person, die in Ihrem Haushalt lebt und an Ihrem Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- als Reaktion auf ein durch Sie begangenes Verbrechen, für das ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.
- die durch Äußerungen oder Darstellungen in Printmedien, Fernsehen, Radio, deren elektronischen Ablegern oder elektronischen Presseerzeugnissen verursacht worden sind.
- wenn Sie als Person des öffentlichen Lebens/Interesses betroffen sind.
- In denen es um Schäden geht, die aus dem Cyber-Mobbing entstanden und nicht im Leistungsumfang enthalten sind sowie Folgeschäden.
- die durch Sie selbst verursacht wurden.
- die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind.

b) Datenrettung

Wir organisieren die Datenrettung von der im Gerät installierten Festplatte eines Ihrer folgenden privat genutzten Geräte: PC, Notebook/Laptop, Smartphone oder Tablet, wenn

- die Daten nach einem Hardwaredefekt nicht mehr abrufbar sind und gesichert werden müssen oder
- ein Datenverlust aufgrund schädlicher Programme (z. B. Viren oder Würmer) eingetreten ist.

Wir übernehmen die Kosten für den von uns beauftragten Dienstleister zur Datenrettung bis maximal 500 Euro, jedoch nicht öfter als für einen Versicherungsfall in drei Kalenderjahren.

Bei Smartphones und Tablets ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung in Höhe von 50 Euro je Versicherungsfall von der Kostenübernahme ab.

Voraussetzung für die Leistung ist, dass der Versicherungsfall nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten ist.

Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie nachweislich Vorkehrungen gegen Datenverlust getroffen haben, wie z. B. durch Aktivierung einer Antiviren-Software. Bei Verletzung dieser Obliegenheit gilt Ziffer 21. Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

Wir können keine Garantie für eine erfolgreiche und vollständige Wiederherstellung Ihrer Daten geben.

36.2.3 Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen nach Ziffer 36.2.2 a) und b) nicht etwas anderes bestimmt ist.

36.2.4 Wann erbringen wir keine oder nur eine anteilige Leistung?

- Wir erbringen keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger

Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, können wir die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

36.2.5 Welche Obliegenheiten habe ich im Versicherungsfall?

Ergänzend zu Ziffer 20 haben Sie bei Eintritt eines Versicherungsfalles zum Haus- und Wohnungsschutzbrief *plus safety* folgende Obliegenheiten:

- Sie müssen sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden.
- Sie müssen uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

Bei Verletzung dieser Obliegenheiten gilt Ziffer 21.